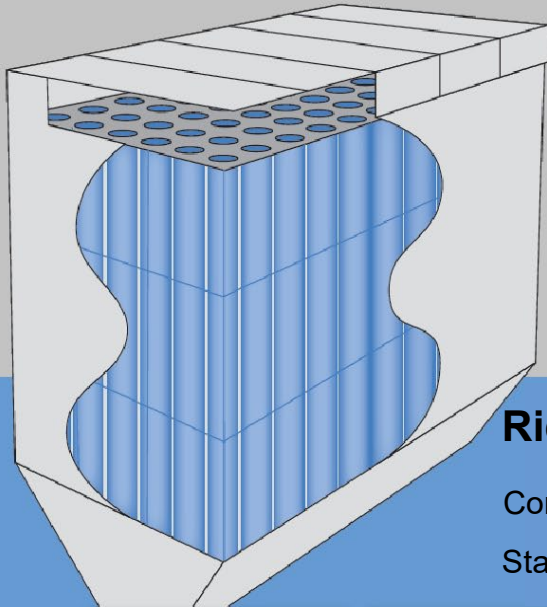


KB *filter* *service*



Richtlinien zur Nachhaltigkeit

Corporate Social Responsibility (CSR)

Stand: Feb. 2024



**KB-Filter-Service
Karin Burmeister GmbH
Oldenburger Str. 135
26203 Wardenburg**

1. Präambel

Nachhaltigkeit ist ein langfristiger strategischer Erfolgsfaktor, nicht nur für die KB-Filter-Service Karin Burmeister GmbH, sondern auch für die Lieferanten und Zulieferer. Wir fühlen uns als Unternehmen der Idee der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies bringen wir im täglichen Handeln und Denken - auch in unserem Unternehmensleitbild - zum Ausdruck.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten formuliert daher Mindeststandards und definiert die Mindestanforderungen an unsere Lieferanten: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Achtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz sowie die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten.

Wir erwarten außerdem, dass unsere direkten und indirekten Lieferanten, die Einhaltung dieser Richtlinie durch ihre Unterauftragnehmer und -Lieferanten sicherstellen. Sie sind aufgefordert, die Inhalte dieser Richtlinie an alle Beteiligten ihrer Lieferkette weiterzugeben und deren Einhaltung aktiv zu fördern.

Des Weiteren müssen alle Geschäftsaktivitäten innerhalb der Lieferkette die lokalen Gesetze erfüllen. Wenn nationale gesetzliche Regelungen, internationale Gesetzesbestimmungen, Branchenstandards und die vorliegende Richtlinie das gleiche Thema behandeln, sind stets die jeweils strengeren Bestimmungen anzuwenden.

Ziel dieser Richtlinie zur Nachhaltigkeit ist daher die Festlegung eines gemeinsamen Leistungsstandards, Aufklärungsarbeit und das Engagement für einen verantwortungsbewussten Geschäftsbetrieb.

2. Soziale Verantwortung / Arbeitsbedingungen / Personal

2.1. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die Unternehmen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Dieses Mindestalter sollte nicht geringer als das Alter sein, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht weniger als 15 Jahre betragen. Das Mindestalter für gefährliche Arbeiten beträgt 18 Jahre.

2.2. Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO- Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Überstunden sollten nur freiwillig verbracht werden müssen, und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

2.3. Gleichbehandlung und Inklusion

Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter fördern und Diskriminierung in jeglicher Form strikt ablehnen. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen Meinung benachteiligt oder belästigt werden.

2.4. Freie Wahl der Beschäftigung

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

2.5. Gesundheit und Sicherheit

Der Arbeitgeber gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

2.6. Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Soweit erforderlich, etablieren wir für Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt angemessene Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Sofern es zum Einsatz solcher Mineralien kommt, stellt der Lieferant sicher, dass diese aus verantwortungsvoller Produktion stammen.

3. Umweltstandards

3.1. Umweltverantwortung

Unternehmen müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

3.2. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologie geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung - zu.

3.3. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

3.4. Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Alle entlang der Lieferkette sollten sich zum Ziel setzen, den Energieverbrauch der Unternehmung weiter zu senken und damit Klima und wertvolle Ressourcen zu schonen. Gleichzeitig sollte bei der Produktion und Lieferung die ständige Reduzierung der Treibhausgase verringert werden, durch Ausbau und / oder Erweiterung der Produktionsstandorte oder Lieferflotten. Auch bei Einkauf des Energiebedarfs muss durch Optimierungsmaßnahmen der Bedarf an CO₂-armen Energieeinkauf ausgeglichen sein.

3.5. Wasserqualität und – Gebrauch

In allen Phasen der Produktion und Lieferkette, sollte bei dem Einsatz von Wasser, zirkuläre System zum Einsatz kommen, so dass die Wasserrecyclingrate erhöht werden kann umso die Umwelt zu schonen und den wertvollen Frischwasserverbrauch nachhaltig zu reduzieren.

3.6. Luftqualität verbessern

Durch den nachhaltigen Einsatz von modernen Filtersystem oder chemischen Zusätzen, soll die Luftqualität während der gesamten Lieferkette verbessert werden.

3.7. Chemikalien

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten ist verboten. Ebenso erwarten wir, dass persistente organische Schadstoffe oder Chemikalien, die auf nationaler oder internationaler Ebene verboten sind, weder produziert noch verwendet werden.

3.8. REACH Verordnung

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in der Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

[REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 33 Abs.1]

Für den Fall, dass die von uns bei Ihnen bestellten Erzeugnisse SVHC Konzentrationen (substances of very high concern) von mehr als 0,1 Massenprozent aufweisen, bitte wir um Zusendung entsprechender Detailinformationen per E-Mail an: einkauf@infastaub.de

Wir gehen davon aus, dass die Erzeugnisse keine kritischen SVHC Konzentration beinhalten, wenn wir keine Nachricht von Ihnen erhalten.

3.9. Abfall

Die Handhabung, Sammlung und Entsorgung von gewerblichen Abfällen erfolgt gem. den gesetzlichen Grundlagen.

4. Ethik

4.1. Korruptionsbekämpfung

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Jede Form von Korruption, Bestechung, Erpressung und Veruntreuung ist strikt verboten.

4.2. Diskriminierung

Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt für Benachteiligung beispielsweise aufgrund Geschlechtes, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

4.3. Sicherheit & Qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können.

4.4. Information & Kommunikation

Diese Richtlinie muss in der lokalen Sprache in den Einrichtungen der Geschäftspartner ausgehängt oder den Mitarbeitern in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden.

5. Bestätigung des Lieferanten

Der Lieferant bestätigt, diese Richtlinie der KB Filter-Service Karin Burmeister GmbH zur Nachhaltigkeit für Lieferanten gelesen, verstanden und sämtliche darin aufgeführter Vorgaben einzuhalten und sicherzustellen. Diese Bestätigung erstreckt sich auf die Einhaltung der Lieferkette bzgl. der unmittelbaren Vertragspartner, was vertraglich abgesichert ist, z. B. durch eigene Nachhaltigkeitserklärungen.

Bei auftretenden Risiken, die auf die Produkte zurückzuführen sind und somit die Lieferkette gefährden, verpflichtet sich der Lieferant seine Kunden unverzüglich zu informieren.

Firma

Name

Funktion

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Bitte mailen Sie das ausgefüllte Dokument an: einkauf@kbfilter-service.de